

Strassenreglement für die Gemeinde Schöpfheim

vom 25. März 2002

mit Änderung vom 1. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 2 Zweck

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

- Art. 3 Strassenkategorien
- Art. 4 Gemeindestrassen
- Art. 5 Güterstrassen

III. Bau und Unterhalt

- Art. 6 Regeln der Strassenbautechnik
- Art. 7 Ausbaustandard
- Art. 8 Beleuchtung
- Art. 9 Werkleitungen und Schächte
- Art.10 Verkehrsberuhigungsmassnahmen
- Art.11 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen
- Art.12 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke
- Art. 13 Unterhalt an Gemeindestrassen durch Genossenschaften

IV. Finanzierung und Beiträge

- Art.14 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Gemeindestrassen
- Art.15 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen
- Art.16 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen
- Art.17 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen
- Art.18 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeinde- und Güterstrassen
- Art.19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen

V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen

- Art.20 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch
- Art.21 Gebühren für die Sondernutzung
- Art.22 Verzicht und Befreiung

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

- Art.23 Abstände von neuen Bauten und Anlagen
- Art.24 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze
- Art.25 Abstände von Einfriedungen und Mauern
- Art. 26 Rückschnitt von Pflanzen
- Art. 27 Verschmutzung oder Beschädigung der Strassen

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art.28 Ausnahmen
- Art.29 Hängige Verfahren
- Art.30 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Schüpfheim erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 und Artikel 15, lit. c der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 3 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

¹ In der Gemeinde Schüpfheim bestehen folgende Strassenkategorien:

- a. Kantonsstrassen
- b. Gemeindestrassen
- c. Güterstrassen
- d. Privatstrassen.

² Diese Strassenkategorien sind in §§ 6 ff. StrG umschrieben.

³ Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

⁴ Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Abteilung Landwirtschaft und Wald.

Art. 4 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 1 der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

Art. 5 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

¹ Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

III. Bau und Unterhalt

Art. 6 Regeln der Strassenbautechnik

¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

² Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 7 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 8 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 9 Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 10 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

¹ Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

² Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
- b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
- c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 11 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

¹ Die zuständige Stelle bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

² Die zuständige Stelle kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

³ Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

Art. 12 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

Die zuständige Stelle kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeindestrasse angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

Art. 13 Unterhalt an Gemeindestrassen durch Genossenschaften

Die Gemeinde kann die ihr obliegenden Unterhaltsmassnahmen vertraglich Dritten übertragen.

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 14 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 und § 82 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren keine Beiträge für den Bau von Gemeindestrassen 1. Klasse.

² Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge von

- mind. 40 % der Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 2. Klasse und
- mind. 75 % der Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 3. Klasse.

Art. 15 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung für Güterstrassen 1., 2. und 3. Klasse.

Die Gemeindebeiträge sind so anzusetzen, dass die Leistungen der perimeterpflichtigen Grundeigentümer noch folgende Restkosten zu tragen haben:

- mind. 15 % für Güterstrassen 1. und 2. Klasse,
- mind. 30 % für Güterstrassen 3. Klasse.

² Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton sowie die bisherigen Leistungen an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

Art. 16 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt

- bis 70 % für Güterstrassen 1. und 2. Klasse,
- bis 60 % für Güterstrassen 3. Klasse.

² Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen des Kantons an die Gemeinde, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

³ Die Gemeinde kann den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

Art. 17 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, den Unterhalt und die Erneuerung der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen (§§ 57 Abs. 4 und 82 Abs. 2 StrG)

¹ Erstellt die Gemeinde als Eigentümerin oder Dienstbarkeitsberechtigte eine Güterstrasse, erhebt sie von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von

- mind. 15 % für Güterstrassen 1. und 2. Klasse,
- mind. 30 % für Güterstrassen 3. Klasse

² Die Gemeinde erhebt bei den genannten Strassen von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von

- mind. 30 % für Güterstrassen 1. und 2. Klasse,
- mind. 40 % für Güterstrassen 3. Klasse.

Art. 18 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

¹ Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau von Privatstrassen Beiträge von höchstens 25 % leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

² Die Gemeinde kann den Unterhalt selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht und ihr mindestens 75 % der Kosten ersetzt werden.

V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen

Art. 20 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch (§ 25 Abs. 5 StrG)

¹ Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für

- | | | |
|----|--|---|
| a. | Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen | Fr. 0.10 bis 0.40 pro m ² und Tag, |
| b. | Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage | Fr. 20.- bis 100.- pro m ² und Jahr, mindestens jedoch Fr. 20.-, |
| c. | Kehrichtcontainer | Fr. 100.- bis 300.- pro Container und Jahr, |
| d. | Verkaufsstände, je nach Lage | Fr. 100.- bis 400.- pro m ² und Jahr, |

- e. alle übrigen Benutzungen von Gemeinde- und von öffentlichen Güterstrassen, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten Fr. 2.50 bis 10.- pro m² und Tag.

² Der Benützungsgebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglementes (Basis Mai 1993 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsgebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

Art. 21 Gebühren für die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG)

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt

- a. in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss,
- b. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25 Prozent des Bezugswertes,
- c. in den übrigen Geschossen:
für Erker pro m² beanspruchter Fläche 12 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss, für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 4 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss,
- d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswertes, insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent des Bezugswertes.

Art. 22 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)

¹ Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn

- a. Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
- b. dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
- c. dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
- d. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.

² Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 23 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)

¹ Wo kein Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen die Mindestabstände nach § 84 Abs. 2 StrG einzuhalten.

² Die zuständige Stelle bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 StrG erfüllt sind.

Art. 24 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden, kann die zuständige Stelle Ausnahmen zwischen Baulinie und Strassengrenze bewilligen.

Art. 25 Abstände von Einfriedungen und Mauern

¹ Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

² Die zuständige Stelle kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

Art. 26 Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 6 StrG)

Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten von der Strassenverwaltungsbehörde zu veranlassen.

Art. 27 Verschmutzung oder Beschädigung der Strassen (30 StrG)

¹ Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Strassenverwaltungsbehörde die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen lassen.

² Werden Strassen beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken Gebrauch übermässig abgenutzt, hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Der Verursacher hat auch Ersatz zu leisten, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 28 Ausnahmen

¹ Die zuständige Stelle kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 29 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 30 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Schüpheim, 25. März 2002

Gemeinderat Schüpheim

Josef Balmer
Gemeindepräsident

Willy Schmid
Gemeindeschreiber

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 25. März 2002 angenommen.
Es trat mit dem Genehmigungsentscheid des Regierungsrates Nr. 769 vom 11. Juni 2002 in Kraft.

Teilrevision 2016

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 1. Juni 2016.

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 873 vom 23. August 2016 unverändert genehmigt.